

Anlage 1 zum Trägerrundschreiben 3/17

Kinderbetreuung von Integrationskursteilnehmenden - Private Betreuungsangebote der Kursträger

Der Integrationskursträger kann nach Feststellung eines Kinderbetreuungsbedarfs die Integrationskursberechtigten mit einem privaten Betreuungsangebot unterstützen.

Für alle ab Bekanntgabe des Trägerrundschreibens beginnenden Kursmodule gelten die folgenden Voraussetzungen:

Allgemeine Hinweise:

- Die Kinderbetreuung wird auf Antrag gefördert. Antragsberechtigt sind vom Bundesamt zugelassene Kursträger.
- Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Kinderbetreuung beim Bundesamt zu stellen. Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem Tag der Entscheidung über den Förderantrag. Der Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.
- Das Betreuungsangebot der Kursträger soll mit zur Kinderbetreuung qualifizierten Betreuungskräften sichergestellt werden.
- Die Kinderbetreuung wird nur dann gefördert, wenn ein örtliches Regelangebot nicht vorhanden ist (Grundsatz der Subsidiarität) und das Fehlen eines Betreuungsplatzes nachgewiesen wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Kursträger und der Teilnehmer am Integrationskurs (Erziehungsberechtigte/r) mit ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen, dass ein kommunales Regelangebot zur Kinderbetreuung nicht zur Verfügung steht.
- Die Betreuung kann sowohl in den Räumen der Betreuungskraft als auch in anderen Räumen, insbesondere in den Räumen des Kursträgers stattfinden.
- Der Kursträger muss zusammen mit dem Antrag eine Bescheinigung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorlegen, die bestätigt, dass die Betreuungsmaßnahme den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Kinderbetreuung entspricht.
- Eine Förderung kann bis zum Erreichen der Schulpflicht erfolgen.
- Für die Bewilligung einer Förderung müssen die Voraussetzungen am Tag des Kursbeginns der/des Erziehungsberechtigten vorliegen.
- Die Dauer der Kinderbetreuung ist grundsätzlich an die Dauer der Teilnahme an einem Integrationskurs der/des Erziehungsberechtigten gekoppelt. Nimmt der Teilnehmer nicht ordnungsgemäß am Integrationskurs teil, entfällt der Betreuungsbedarf.
- Eine Doppelförderung von Kinderbetreuungsmaßnahmen ist ausgeschlossen. Der Kursträger ist verpflichtet, bei der Antragstellung, spätestens aber im Rahmen der Abrechnung anzugeben, ob und in welcher Höhe Beiträge bzw. Zuschüsse von Dritten für die Kinderbetreuungsmaßnahme geleistet wurden.

Höhe der Förderung der Kinderbetreuung:

- Jede nachgewiesene Betreuungsstunde wird mit 6 € pro Betreuungsplatz gefördert. Dieser Betrag wird an den Kursträger ausgezahlt. Der Kursträger soll mit dieser Förderung das Angebot der integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung organisieren und umsetzen. Mit der Pauschale von 6 € ist auch der Verwaltungsaufwand des Kursträgers abgegolten. Es wird anteilig in 15 Minuten-Schritten abgerechnet.

- Pro Kurstag werden pauschal 30 Minuten Übergabezeit gefördert. In gesondert begründeten Einzelfällen kann das Bundesamt auf Antrag zusätzliche Betreuungszeiten in angemessenem Umfang fördern.

Ergänzende Hinweise:

- Es ist das als Anlage 2 übermittelte Antragsformular zu verwenden. Dieses kann per Post oder als Scan per Mail an die folgende Mailadresse: 326-KinderbetreuungIK@bamf.bund.de übersandt werden.
- Die Anträge werden zentral durch Ref. 326 (Bearbeitungszentrum Integration) in Nürnberg bearbeitet.
- Die dargestellten Hinweise zur Kinderbetreuung werden in §§ 17 ff. der Abrechnungsrichtlinie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Abrechnung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler nach der Integrationskursverordnung aufgenommen.